

Der Bürgermeister

# RAT

(bitte für die Ratssitzung aufbewahren)

## Kulturhaus

Herr Stefan Weippert, Tel. 171287

### TOP: mögliche Verselbständigung und Rechtsformwechsel des Kulturhauses

Beschlussvorlage Nr. 069/2013

Produkt: 040 070 010 Veranstaltungen des Kulturhauses

040 070 020 Vermietungen von Räumen des Kulturhauses

Beratungsfolge	Behandlung	Sitzungstermine
Kulturausschuss	öffentlich	06.06.2013
Rat der Stadt Lüdenscheid	öffentlich	10.06.2013

### Finanzielle Auswirkungen?

ja

nein

investiv     konsumtiv

Aufwendungen/Auszahlungen

Folgekosten (Afa, Unterhaltung...)

Kostenbeiträge Dritter/Zuwendungen

Sonstige Erträge/Einzahlungen

einmalig

lfd. jährlich

Bemerkung:

Haushaltsmittel ausreichend vorhanden?

ja, veranschlagt bei folgendem Konto:     nein, Deckungsvorschlag:

Produkt bzw. Auftrag/Sachkonto/Bezeichnung:

Einmalig:        /        /

Laufend:        /        /

gesetzlich vorgeschriebene Aufgabe

freiwillige Aufgabe

Grundlage:

### Beschlussvorschlag:

1. Nach Abwägung der genannten Vor- und Nachteile stellen Kulturausschuss/Rat die Überlegungen bezüglich einer Verselbständigung des Kulturhauses bis auf Weiteres ein.
2. Das Kulturhaus bleibt in die Kommunalverwaltung eingebunden und wird weiterhin aus steuerrechtlichen Gründen als BgA (Betrieb gewerblicher Art) geführt.
3. Bei einer Änderung der finanziellen oder rechtlichen Situation werden die Überlegungen ggfls. wieder aufgenommen.

## **Begründung:**

Die Frage nach einer möglichen Umwandlung des Kulturhauses beschäftigt Politik und Verwaltung schon seit einigen Jahren.

Am Anfang stand der Gedanke, sämtliche Kultureinrichtungen (Kulturhaus, Museum, Galerie, Musikschule, VHS und Stadtbücherei) nach dem Vorbild der Stadt Schwerte in eine AöR umzuwandeln. Hintergrund der damaligen Überlegungen war, durch die Zusammenlegung Ressourcen besser zu nutzen, Einspareffekte zu erzielen und vor allem den Bestand aller Einrichtungen zu sichern.

Die Überlegungen zur Gründung einer AöR wurden nach einiger Zeit ad acta gelegt und die Musikschule und die VHS durch die Neustrukturierung der Verwaltung anderen Bereichen zugeordnet. Durch die Verabschiedung des Haushaltssicherungskonzepts und dem darin festgeschriebenen Fortbestand der Einrichtungen ist der Gedanke der Existenzsicherung in den Hintergrund getreten.

Letztendlich haben sich die Überlegungen dann nur noch auf die Verselbständigung des Kulturhauses konzentriert. Für das Kulturhaus kamen als mögliche Rechtsformen, die sich für den Betrieb eines Theaters als sinnvoll erwiesen haben, in Frage:

Öffentlich rechtlich:

- Regiebetrieb
- Eigenbetrieb
- Anstalt öffentlichen Rechts

Privatrechtlich:

- GmbH
- Eingetragener Verein
- BGB Gesellschaft
- Aktiengesellschaft
- Stiftung

Das Kulturhaus ist rechtlich unselbständig in die Kommunalverwaltung eingebunden. Aus steuerrechtlichen Gründen wird das Kulturhaus als ein BgA (Betrieb gewerblicher Art mit vorhandener Einnahmeerzielungsabsicht) geführt. Eine Überprüfung der verschiedenen möglichen Rechtsformen (mit besonderem Augenmerk auf die GmbH) hat ergeben, dass letztendlich nur eine Umwandlung in einen Eigenbetrieb in Frage käme.

Bei der Prüfung wurden, unter Berücksichtigung der zahlreichen Fragen zu den verschiedenen Steuerarten (Umsatzsteuer, Körperschaftssteuer), die verschiedenen Vor- und Nachteile erarbeitet.

Als Vorteile haben sich folgende Punkte herauskristallisiert:

- Ein vom Kalenderjahr abweichendes Haushaltsjahr ist möglich
- Planungssicherheit durch längeren Vorlauf
- Personalhoheit im Kulturhaus
- Erhöhte Transparenz
- Möglichkeit der Bildung von Rücklagen
- Bewirtung des Pausentresens ist möglich

Diesen stehen folgende Nachteile gegenüber:

- Mit dem bestehenden Personal qualitativ und quantitativ nicht machbar (besonders Buchführung und IT Betreuung)
- Ein zusätzlicher Ausschuss ist nötig
- Verschiebung der Zuständigkeiten
- keine tatsächlichen Einspareffekte realisierbar
- Unklarheit bezüglich der Immobilie Kulturhaus
- Möglicherweise Erhöhung des Zuschussbedarfs

Der Rechtsformwechsel eines Theaters wird in der politischen Diskussion hinsichtlich der Sparpotentiale überschätzt. Eine Verselbständigung macht den Betrieb des Kulturhauses nicht zwangsläufig billiger.

Die Verselbständigung ist zunächst einmal nur die Veränderung der Hülle für ein darin eingebettetes Konzept. Die Wahl der Rechtsform ist daher – auch nach Auffassung der KGSt – allein kein Erfolgskriterium für einen kommunalen Theaterbetrieb. Durch eine Rechtsformwahl können insbesondere „keine Organisationsdefizite aufgefangen oder beseitigt werden“. Eine Verselbständigung des Kulturhauses in eine eigenbetriebsähnliche Einrichtung sollte nach Auffassung der Verwaltung nur dann vorgenommen werden, wenn sie gegenüber dem derzeitigen Organisationsmodell wirtschaftliche Vorteile erbringt, die ausschließlich auf die Umwandlung zurückzuführen sind.

Dies ist nach Abwägung der vorstehend genannten Vor- und Nachteile nicht erkennbar, darüber hinaus erscheint eine Verselbständigung aufgrund des beschlossenen Haushaltssicherungskonzepts nicht realistisch.

Bei Aufrechterhaltung des kommunalen Kulturangebotes, wenn auch in leicht reduzierter Form, konnten langfristig Einsparungen realisiert werden, weil ausscheidende Mitarbeiter durch Kollegen/innen ersetzt wurden, die zu veränderten Konditionen angestellt wurden oder Stellen nicht besetzt wurden.

Mit dem in Zukunft reduzierten Personal sind die zusätzlichen Aufgaben, die auf einen Eigenbetrieb zukämen, nicht zu bewältigen. Es müsste über die Aufgabenverteilung bzw. die Übernahme von Mitarbeitern aus der Verwaltung in den Eigenbetrieb gesprochen werden. Dies würde zu einer Erhöhung des Zuschussbudgets führen, was ausdrücklich nicht das Ziel war.

Empfehlung zur weiteren Vorgehensweise:

Unter Beachtung der obigen Ausführungen wird empfohlen, keine Rechtsformänderung herbeizuführen. Sollte im Rahmen der weiteren organisatorischen Optimierung der Nachweis erbracht werden, dass wesentliche Ziele in der derzeitigen Organisationsstruktur unter keinen Umständen erreichbar sind (aber in einer anderen Organisationsstruktur erreichbar wären) und diese Ziele die oben aufgeführten finanziellen Nachteile überkompensieren, wird eine Verselbständigung erneut geprüft.

Lüdenscheid, den 16.05.2013

In Vertretung:

*Gez. Theissen*

Wolff-Dieter Theissen  
Erster Beigeordneter